



## Hinweise zum Wartelistenverfahren für die Lehrämter Grund- und Mittelschule sowie Sonderpädagogik und für Fach- und Förderlehrer

### 1. Allgemeines

Diese Hinweise dienen zur allgemeinen Information über die wesentlichen Regelungen der derzeit gültigen Wartelisten-Richtlinien.

### 2. Zweck der Warteliste

Die Warteliste hat den Zweck, eine Übersicht über alle Lehramtsbewerber bzw. Lehramtsbewerberinnen zu erhalten, die nicht in den bayerischen Staatsdienst eingestellt wurden, aber auch keine dauerhafte Beschäftigung im nichtstaatlichen öffentlichen Schuldienst oder im öffentlichen Schuldienst außerhalb Bayerns bzw. als Kirchenbeamter bzw. Kirchenbeamtin angenommen haben und deren evtl. spätere Einstellung in einem geordneten Verfahren vorzubereiten.

### 3. Aufnahme in die Warteliste

Es werden alle Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen 2024 in die Warteliste aufgenommen, die rechtzeitig auf eine Einstellung in den bayerischen Schuldienst verzichtet haben und deren maßgebende Prüfungsnote nicht schlechter ist als 3,50.

### 4. Verfahren

Es wird davon ausgegangen, dass jeder Lehramtsbewerber bzw. jede Lehramtsbewerberin, der bzw. die rechtzeitig auf eine Einstellung verzichtete, in die Warteliste aufgenommen werden möchte. Die Aufnahme in die Warteliste erfolgt daher zunächst automatisch. Jeder Bewerber bzw. jede Bewerberin erhält bis zum Jahresende von Amts wegen zwei Formblätter "Daten für die Warteliste", von denen ein Exemplar unterschrieben und ggf. ergänzt bis **spätestens 28. Februar 2025** an die zuständige Regierung zurückzuleiten ist. Damit wird die Aufnahme in die Warteliste bestätigt. Unterbleibt die Rückgabe, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin von der Warteliste gestrichen und kann sich in den Folgejahren im Rahmen einer sog. Freien Bewerbung für eine Einstellung in den bayerischen Staatsdienst bewerben.

### 5. Eintragung in den Wartelistenjahrgang

Die Wartelisten werden jahrgangsweise geführt. Jeder Lehramtsbewerber bzw. jede Lehramtsbewerberin wird in den Jahrgang aufgenommen, in dem er bzw. sie die Zweite Staatsprüfung abgelegt hat. Wer die Prüfung freiwillig wiederholt, wird mit dem jeweiligen Ergebnis in den jeweiligen Wartelistenjahrgang aufgenommen.

### 6. Bereitschaftserklärung

Die Berücksichtigung eines Wartelistenbewerbers bzw. einer Wartelistenbewerberin beim nächsten Einstellungstermin setzt voraus, dass er bzw. sie eine "Bereitschaftserklärung" abgibt. Die Bereitschaftserklärung (beim Lehramt für Sonderpädagogik ergänzt durch ein Beiblatt) ist bis **30. April eines jeden Jahres** bei der zuständigen Regierung einzureichen. Die Abgabe der Bereitschaftserklärung besagt, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin bereit und in der Lage ist auf Anforderung zum jeweiligen Einstellungstermin in den staatlichen Schuldienst einzutreten. Die Bereitschaftserklärung kann nur **bis zum Tag vor der Notenbekanntgabe** (vgl. Nr. 8) ohne Folgen für den Verbleib auf der Warteliste zurückgenommen werden (vgl. Nr. 7 Abs. 3).

Wer für einen bestimmten Einstellungstermin keine Bereitschaftserklärung abgibt, nimmt nicht am Auswahlverfahren zu diesem Einstellungstermin teil, verbleibt aber auf der Warteliste und kann sich (durch Abgabe der Bereitschaftserklärung) zu einem späteren Termin bewerben (siehe aber Nr. 7 Abs. 1).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein staatliches Beschäftigungsangebot nur solchen Bewerbern bzw. Bewerberinnen gemacht werden kann, die zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns der Beschäftigung keine arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger haben. Arbeitsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die zum

Zeitpunkt des angestrebten Beginns der Beschäftigung noch eine arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger unterhalten, sind anfechtbar. Diese Bewerber bzw. Bewerberinnen verbleiben auf der Warteliste nach Maßgabe der Wartelistenrichtlinien, wenn sie ihren Vertrag mit der Privatschule erfüllen.

#### **7. Streichung von der Warteliste**

Ein Wartelistenbewerber bzw. eine Wartelistenbewerberin wird von der Warteliste gestrichen, wenn er bzw. sie fünf Jahre nach Eintragung seines bzw. ihres Prüfungsjahrgangs in die Warteliste noch nicht berücksichtigt wurde. Diese Frist verlängert sich nicht, wenn für einen oder mehrere Einstellungstermine keine Bereitschaftserklärung abgegeben wurde.

Im Übrigen wird ein Wartelistenbewerber bzw. eine Wartelistenbewerberin dann gestrichen, wenn er bzw. sie im öffentlichen Schuldienst (in Bayern oder in einem anderen Bundesland, beim Staat oder einer Kommune) eine unbefristete Einstellung mit Vollbeschäftigung gefunden hat oder wenn er bzw. sie vom Katholischen Schulwerk in Bayern zum Kirchenbeamten bzw. zur Kirchenbeamtin ernannt worden ist. Eine befristete oder unbefristete Beschäftigung in der Privatwirtschaft, im privaten Schuldienst oder eine anderweitige Beschäftigung im öffentlichen Dienst hat keine Auswirkung auf den Verbleib auf der Warteliste.

Schließlich wird ein Bewerber bzw. eine Bewerberin aus der Warteliste gestrichen, wenn er bzw. sie eine Bereitschaftserklärung abgegeben hat und (dennoch) ein Einstellungsangebot ablehnt.

#### **8. Bekanntgabe der Einstellungsnoten**

Die Einstellungsnoten werden Mitte Juli jeden Jahres auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. Wartelistenbewerber bzw. Wartelistenbewerberinnen, die in den staatlichen Schuldienst übernommen werden können, erhalten darüber von der zuständigen Regierung schriftlich Bescheid.

#### **9. Anzeigepflicht**

In Hinblick auf das integrierte Abrechnungsverfahren VIVA ist während der Führung auf der Warteliste dies bei jeder - auch vorübergehenden - Beschäftigungsaufnahme zum Arbeitgeber Freistaat Bayern (außerhalb des Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) der personalverwaltenden Stelle mitzuteilen.